



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 23.05.2005

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

Service social
de la Haute-Sarine
Madame Dominique Kolly
Rte de Fribourg 9, CP 63
1723 Marly 1

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim./fin_domi_sans_domi_hebergement_la_tuille_all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Ende Wohnsitz SHG / Ohne Wohnsitz SHG / Beherbergung in La Tuile

Sehr geehrte Frau Kolly

Bezug nehmend auf Ihren Brief vom 12. April 2005 in der obgenannten Sache informiere ich Sie, dass diese Frage in der vierteljährlichen Sendung SHG Nr. 126 vom 14. Mai 2002 behandelt wird (s. nachstehend). Ich füge einige weitere Präzisierungen an.

"Infolge zahlreicher Anfragen des Sozialdienstes der Stadt Freiburg und anderer regionaler Sozialdienste zur Anwendung von Artikel 7 bzw. Artikel 8 SHG auf Dossiers, bei denen ein Wohnsitzwechsel stattfindet, habe ich mich erneut mit dem diesbezüglichen Kommentar Thomet befasst.

Einleitend erinnere ich daran, dass sich das SHG bezüglich der Wohnsitzbestimmung auf das ZUG bezieht.

In den Fällen, die uns unterbreitet werden, ist der Artikel 9 ZUG von Interesse, der die Frage des Verlusts des bisherigen Unterstützungswohnsitzes regelt. Unter Ziffer 148 des Kommentars Thomet sowie den auf Seite 101 dieses Kommentars ausgeführten Beispielen (s. erstes Beispiel) konnte ich entnehmen, dass eine Person ihren Unterstützungswohnsitz ZUG bzw. ihren Sozialhilfewohnsitz SHG nicht verliert, wenn sie ihre Wohnung wechselt, ihre Arbeitsstelle verliert, jedoch am selben Ort bleibt. Auch wenn sie nach Aufgabe ihrer Wohnung bei Bekannten wohnt, in Obdachlosenheimen, auf der Strasse, das heisst unstabil lebt, verliert die Person deswegen nicht ihren Unterstützungswohnsitz ZUG bzw. Sozialhilfewohnsitz SHG." Im Kanton Freiburg erfüllt La Tuile für den ganzen Kanton diesen Auftrag einer Notbeherbergungseinrichtung gemäss einer mit dem Staat getroffenen Vereinbarung. La Tuile ist im Sinne von Artikel 14 SHG anerkannt. In dieser Funktion wird sie zu 50% vom Staat und zu 50% von den Gemeinden subventioniert. Demzufolge bleibt der SHG-Wohnsitz bestehen, wenn eine Person mit ZUG/SHG-Wohnsitz ihre Wohnung verlässt, um in La Tuile beherbergt zu werden. Aufteilung der Kosten materieller Hilfe : 50% Staat / 50% RSD. Soziale Begleitung durch den alten RSD.

Hingegen ist es gemäss den Erläuterungen im Kommentar Thomet, Ziffer 148, zweites konkretes Beispiel, s. Seite 101, so, dass eine Person mit einem ZUG/SHG-Wohnsitz, die diesen aufgibt, um in eine andere Gemeinde zu ziehen, ohne dort einen ZUG/SHG-Wohnsitz zu errichten, Notbeherbergung ausserhalb von La Tuile, auf diese Weise ihren ZUG/SHG-Wohnsitz einbüsst und als Aufenthalter/in gilt: Kosten materieller Hilfe 100% zu Lasten des Staates, soziale Begleitung durch den neuen RSD des Aufenthaltsorts.

Für weitere Auskünfte stehe ich zur Verfügung, und ich verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Der Amtsvorsteher

François Mollard